

Satzung der Basketballgemeinschaft 2000 Berlin e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05. März 2000 in Berlin gegründete Basketballverein führt den Namen „Basketball Gemeinschaft 2000 Berlin e.V.“
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind blau, weiß und orange.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung und Ausübung des Basketballsports,
 - b) Förderung der sportlichen Jugendhilfe,
 - c) Förderung des Breiten- und Leistungssports in allen Altersklassen unter der besonderen Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Erstellung einer Vereinskonzption, die ständig überarbeitet wird und per Beschluss des Vorstandes Gültigkeit erlangt. Die Vereinskonzption befasst sich mit den sportlichen und organisatorischen Aspekten sowie mit der Gestaltung des Umfeldes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) den fördernden Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tode oder bei Erlöschen des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 30. Juni unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Vorstand kann auf Antrag die Verlängerung der Kündigungsfrist gewähren.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Ab-

sendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist unter der Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Vorstand Rechtsmittel eingelegt werden.

5. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des entsprechenden Beitragszeitraumes bestehen.
6. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Es können erhoben werden:
 - a) Aufnahmebeiträge
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.
2. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie die Fälligkeitszeitpunkte werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung schriftlich niedergelegt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Umlagen teilweise oder ganz stunden oder erlassen.
6. Im voraus entrichtete Beiträge oder Umlagen können grundsätzlich nicht zurück erstattet werden.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren, sowie die Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
3. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
6. Jedes Mitglied kann zum Vereinsdienst verpflichtet werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 – Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand folgende Maßregelungen beschlossen werden:

Satzung der Basketballgemeinschaft 2000 Berlin e.V.

- a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung versehen zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Vorstand Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 – Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss oder gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich zu formulieren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber. Das betroffene Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen und (eventuellen) Umlagen nicht nachgekommen sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr lang ununterbrochen Mitglied des Vereins gewesen sein.
5. Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Hierüber entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 10 – Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über Ausschluss und Maßregelungen nach § 8,
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Eine Zustellung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist zulässig. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte

Tagesordnung mitzuteilen.

5. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied,
- b) vom Vorstand.

Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein und schriftlich begründet werden.

6. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an einem jedem Mitglied zugänglichen Ort zur Einsicht ausgelegt.

7. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

10. Für Wahlen und Abstimmungen wird ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.

11. Stehen mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl, und sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so wird zwischen den Beiden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
12. Die Tagesordnung der Ordentlichen

Mitgliederversammlung muss zumindest folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes,
- b) Vorstellung des Haushaltsplanes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Abgelehnte Anträge müssen nicht protokolliert werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Alleinvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Entscheidungen, die eine Verbindlichkeit von € 5.000,-- per anno oder mehr begründen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Sportreferenten,
 - e) dem Schiedsrichterreferenten.
3. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird entsprechend nachgewählt. Nachgewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der

Satzung der Basketballgemeinschaft 2000 Berlin e.V.

Mitgliederversammlung. Er findet seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Insbesondere ist der Vorstand für die langfristige Planung des Vereins und seiner Tätigkeiten, sowie für die Finanzpolitik zuständig. Er beschließt den Haushaltplan.

6. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, der 2. Vorsitzende vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies wünscht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand kann Ordnungen vorschlagen (z.B. Beitragsordnung, Schiedsrichterordnung, Jugendordnung, usw.), über welche die Mitgliederversammlung beschließt.

8. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse (z. B. Elternausschuss, Trainerausschuss) einzurichten. Vertreter dieser Ausschüsse können als Beisitzer mit beratenden Funktionen durch den Vorstand in selbigen berufen werden.

9. Die Aufgabe der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 – Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer

von zwei Jahren gewählt (§9), der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „BG 2000 Berlin e.V.“ am 7. Dezember 2012 in der vorliegenden

Form beschlossen worden.